



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/454-PMVD/2015 (1)

25. Jänner 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Aslan, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Dezember 2015 unter der Nr. 7288/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ahndung sexueller Übergriffe durch die Disziplinarkommission im Verteidigungsministerium“ gerichtet.

Zunächst ist einleitend festzuhalten, dass basierend auf statistischen Angaben keine verbindliche Schlussfolgerung auf disziplinare oder strafrechtliche Würdigung im Allgemeinen gezogen werden kann. Da sich Sachverhalte hinsichtlich der Schwere und der Anzahl der sexuellen Belästigung, aber auch des Zeitraumes (Dauer der Belästigung) gravierend unterscheiden, ist eine Beurteilung der Strafhöhe nach der Schwere der Pflichtverletzung und dem Verschulden des Beschuldigten in jedem Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich gilt für den Ressortbereich, dass jede sexuelle Belästigung a priori als schwere Pflichtverletzung gesehen wird, welche bei gleichzeitigem strafrechtlichen Verdacht auch zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft führt.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegenden Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund des Umstandes, dass sexuelle Belästigungen zum Teil auch in Verbindung mit anderen Pflichtverletzungen zur Anzeige gebracht wurden, erfolgten die Anzeigen entweder nach § 8 B-GlBG und/oder nach § 43 Abs. 2 BDG 1979. So wurden in den Jahren 2011 und 2014 jeweils eine Anzeige, im Jahr 2012 zwei Anzeigen, im Jahr 2013 vier Anzeigen und im Jahr 2015 zwei Anzeigen erstattet. Im Jahr 2010 gab es keine Anzeige.

Zu 2 bis 4:

Das Verfahren im Jahr 2011 wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil der Verdacht der sexuellen Belästigung nicht erwiesen werden konnte, ebenso das Disziplinarverfahren.

In allen anderen Verfahren, mit Ausnahme der noch gerichtsanhängigen Verfahren (jeweils ein Verfahren aus den Jahren 2014 und 2015), erfolgten Entlassungen oder hohe Geldstrafen. Ergänzend kann es anlassbezogen zu bewusstseinsbildenden oder personellen Maßnahmen (Versetzungen) kommen.

Zu 5:

Beschwerden nach § 7 Abs. 4 VwGVG wurden ab 1. Jänner 2014 in keinem gegenständlichen Verfahren eingebracht.

Zu 6 bis 10:

Verfahren nach § 8a B-GlBG (Belästigung) gab es keine, wobei anzumerken ist, dass derartige Pflichtverletzungen meist durch andere Pflichtverletzungen konsumiert und als Erschwerungsgrund mitbestraft werden.

Zu 11 bis 15:

Insgesamt waren sechs Verfahren nach § 43a BDG 1979 – achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot) – bei der Disziplinarcommission anhängig. Entlassungen auf Grund des alleinigen Verstoßes gegen § 43a GDG 1979 wurden nicht ausgesprochen. Je nach Schwere und Schuld wurden mittlere bis hohe Geldstrafen verhängt.

Zu 16:

Die Disziplinarcommission für Beamte und Lehrer (DkfBuL – „zivile Kommission“) hat 15 weibliche und 26 männliche Senatsmitglieder. Die Disziplinarcommission für Soldaten (DKS – „militärische Kommission“) weist 35 weibliche und 108 männliche Senatsmitglieder auf. In Fällen mit weiblichen Verdächtigten, oder bei denen Frauen Opfer von Pflichtverletzungen geworden sind, wird immer ein weibliches Senatsmitglied eingeteilt.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

Signaturwert	t+Of0d1dbPuhr21gnDRqFaS1HALBTjcxLKx9HI4QNwPceRu2dnqsf1jVpo0Xy07UKAzlQXxr7Usp40pkRaC1wBDWmcOAupdF7g5dlv7EsWpXst86qg6mVz3hQRLpqJcNNKxFm6zzMTOPJGTaZMitBfQvU/2Fqt4DHFrEi137koMMnxRhIYNEX5Ph9fPn/t2mmOvaJvcuYaVqTFZT1z8+WZUziQZ8APZ5opADIUBpyH+myOwjnnJZPsmro1EFpwza1ZrbqJ4rQQp99JS6YvFQE3fy7Ge4x5ZBbUYY23ghVDCneoHKrbtQzde5M3/cWGYsGLECVQTMmhsKY0QS4IOQKQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-01-25T14:19:38Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	